

**S A T Z U N G**

**über die**

**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**

**von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen**

**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)**

**vom 31.10.2011**

## **Inhaltsübersicht:**

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtungen
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Ausnahme von Überlassungspflichten
- § 11 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

### **Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen**

- § 12 Formen des Einsammelns
- § 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

### **Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten**

- § 19 Ordnungswidrigkeiten

### **Vierter Abschnitt: Inkrafttreten**

- § 20 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358),  
in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582),  
des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und  
der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, berichtigt in BGBl. I S. 2316),

am 28.10.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

#### **§ 2**

##### **Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung**

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

#### **§ 3**

##### **Aufgabe und öffentliche Einrichtung**

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die gemäß der Betriebsatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung vom 05.02.1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001, durch seinen Abfallwirtschaftsbetrieb betrieben wird. Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung werden daher auch durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises wahrgenommen. Zweck der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Landkreis berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

## § 4

### Mitwirkung der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen

(1) Die Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb; sie werden durch die Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb diese darum ersucht.

## § 5

### Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Braune Abfallbehältnisse mit 80, 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Biomüll),
2. Graue Abfallbehältnisse mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen),
3. Graue Abfallbehältnisse mit 80, 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
4. Großbehälter mit 660 und 1100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Biomüll sowie Papier, Pappe, Kartonagen),
5. Großbehälter mit 660, 1.100, 2.500 und 5.000 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 Litern mit der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Mainz-Bingen“ und dem Zusatz "Restmüll-" bzw. "Biomüll".

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Behältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentum im Sinne des WEG.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind (z.B. auch Grundstücke, die mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen bebaut sind).

(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich

geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von Dritten versorgt werden.

## § 6

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. von leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen sowie radioaktiven Stoffen,
6. von leicht vergasenden Stoffen,
7. von Aschen und Schlacken, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen,
8. von Flüssigkeiten sowie zähflüssigen Stoffen,
9. von Eis, Schnee und Schlamm,
10. von Stallmist, Jauche, Gülle,
11. von Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt,
12. von Klärschlamm,
13. von nicht gebundenem Asbest,
14. von Stoffen, von denen eine erhebliche Geruchsbelästigung ausgeht,
15. von Stoffen, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen oder sonstigen schädigenden Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
16. von Speiseabfällen und Essensresten aus Großküchen und Kantinen.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Autowracks, Altreifen, Bauschutt, große Steine, Maschinenteile, sperrige Gartenabfälle wie z.B. Grünschnitt, soweit dieser nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden kann, Wurzelstöcke und Baumstämme, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Betriebseinrichtungen beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

(4) Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen und sonstigen Annahmestellen zu bringen sind und dort bestimmungsgemäß als Abfall zur Verwertung gesammelt werden.

## **§ 7**

### **Getrennte Überlassung der Abfälle**

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle in zugelassenen festen Abfallbehältnissen und Abfallsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 1., 4., 6.)
- Papier, Pappe, Kartonagen in zugelassenen festen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2., 4.) und als festverschnürte Bündel
- Papier, Pappe, Kartonagen, Metall, Kunststoff, Elektronikschrott, Bildschirmgeräte, Holz, verwertbarer Bauschutt, Flachglas, Korken und Haushaltsbatterien im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen, soweit dort zugelassen
- Grünschnitt auf den Annahmestellen für Grünschnitt im Bringsystem oder in zugelassenen festen Abfallbehältnissen und Abfallsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 1., 4., 6.)

(3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen getrennt zu überlassen sind.

## **§ 8**

### **Anschlusszwang für Grundstücke**

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübergang**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer vom Landkreis bestimmten Anlage gebracht, erfolgt der Eigentumsübergang dieses Abfalls mit dem gestatteten Abladen.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

## **§ 10**

### **Ausnahme von Überlassungspflichten**

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu führen.

## § 11

### Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

(1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 17 Abs. 1 LAbfWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an den von ihm benannten Stellen oder Anlagen zu überlassen.

(2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an den von ihm benannten Stellen oder Anlagen zu überlassen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verwerten und Beseitigen

## § 12

### Formen des Einsammelns

(1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:

- Abfälle zur Beseitigung (Restmüll)
- Biomüll
- Papier, Pappe, Kartonagen
- sperrige Abfälle gem. § 16

(2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:

1. an den Wertstoffhöfen, soweit auf dem jeweiligen Wertstoffhof zugelassen:
  - Papier, Pappe, Kartonagen
  - Metall
  - Kunststoff
  - Elektronikschrott
  - Bildschirmgeräte
  - Holz
  - verwertbarer Bauschutt in Kleinmengen
  - Flachglas in Kleinmengen
  - Korken
  - Haushaltsbatterien
  - Weitere zukünftig vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmte Abfälle zur Verwertung
2. an den Annahmestellen für Grünschnitt:
  - Grünschnitt
3. an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten zulässigen Anlagen zur Abfallbeseitigung:
  - Abfälle zur Beseitigung
  - sperrige Abfälle zur Beseitigung gem. § 16
4. an der Biomasseanlage Essenheim
  - zugelassene organische Abfälle

5. am Problemmüllsammelfahrzeug
- Problemabfälle gem. § 17

## § 13

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art, Herkunft und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, die Art der Nutzung des Grundstücks sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübten gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Es ist ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen. Wechselt der Pflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Bei Grundstücken, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Pflichtige drei Wochen vor der Entstehung der Anschlusspflicht diese dem Abfallwirtschaftsbetrieb schriftlich anzuzeigen. Enden die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht, ist dies ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 1 LAbfWG) sowie die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) ausüben.

## § 14

### **Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse**

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kenntlichmachung für den Benutzer auf dem Deckel des Abfallbehältnisses dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

(3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 10 vorliegt, mindestens ein festes Abfallbehältnis für Biomüll und ein festes Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens insgesamt 20 Liter Gefäßvolumen für Restmüll und Biomüll vorzuhalten. Soweit eine Ausnahme nach § 10 vorliegt, sind mindestens 10 Liter Gefäßvolumen pro Woche und Person für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vorzuhalten.

(4) Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird beim Wohnteil nach Absatz 3 verfahren. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13 Abs. 1). Soweit organische Abfälle (Biomüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die getrennte Überlassung durch Vorhalten ausreichenden Behältervolumens bestimmen. Im Einzelfall kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Ausnahmen zulassen oder bestimmen, welche Behälterart und welche Behälterkapazität notwendig sind. Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung gemeinsamer Abfallbehältnisse auf Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, zugelassen hat, ist für die überlassungspflichtigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen je Einheit (z.B. je Gewerbebetrieb) und Woche mindestens insgesamt 20 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten.

(5) Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weitere bzw. größere Abfallbehältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(6) Nur in Ausnahmefällen können für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke auf Antrag gemeinsame feste Abfallbehältnisse mit einem Behältervolumen wie für die beteiligten Einzelgrundstücke zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Bereitstellungsorte fest.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können nur in Ausnahmefällen auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.) verwendet werden, die bei den vom Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(10) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(11) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

## § 15

### Sammeln und Transport

(1) Die Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung werden wie folgt abgefahren:  
Die Abfuhr des Biomülls und der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) erfolgt regelmäßig im wöchentlichen Wechsel. Die Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt in 14-tägigem Rhythmus. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3

bekanntgegeben. Der Überlassungspflichtige kann die Entleerung seiner festen Abfallbehältnisse und die Abholung der Abfallsäcke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach Bedarf bestimmen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine Entsorgung ein Rückwärtsfahren des Abfuhrwagens erforderlich wäre. Hat der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Aufstellort bestimmt, sind die Abfallbehältnisse dorthin zu bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können oder die missbräuchlich benutzt sind, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## § 16

### Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden entweder auf Einzelabruf oder jährlich an einem festen Termin abgefahren. Privaten Haushalten in Gemeinden oder Städten des Landkreises ohne festen Abfuhrtermin stehen jährlich zwei Einzelabrufmöglichkeiten zu. Privaten Haushalten in Gemeinden und Städten mit einem festen Abfuhrtermin steht jährlich eine Einzelabrufmöglichkeit zu. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt und veröffentlicht, welchen Gemeinden und Städten ein fester Abfuhrtermin zugeteilt wird. Der feste Abfuhrtermin wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wiederverwertbare sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße von mehr als 1,70 m, eines Rauminhaltes von mehr als 1 cbm oder ihres Einzelgewichts von mehr als 70 kg nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Von der Abfuhr ausgenommen sind Grünschnitt, landwirtschaftliche Abfälle, Behältnisse jeder Art mit Erdaushub, Bauschutt, Erdreich, Streugut u. ä. Materialien, größere Steine, Kühlgeräte, Drähte wie z.B. Maschen-, Weinbergs- und Stacheldraht, Altreifen und Autoteile.

(4) Haushaltskühlgeräte werden ausschließlich auf besondere Anforderung abgefahren.

(5) Für sperrige Abfälle von mit festen Abfallbehältnissen gem. § 5 Abs. 1 an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Abfallwirtschaftsbetrieb nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4.

(7) Die sperrigen Abfälle sind frühestens am Vortag der Abholung und spätestens bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Bereitstehende Verpackungen und Behältnisse gelten als Abfall und werden mitverladen.

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

## **§ 17**

### **Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen**

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Abfallwirtschaftsbetrieb Sammelfahrzeuge ein oder errichtet Annahmestellen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Die Abfälle sind in geeigneten geschlossenen und bruchsicheren Behältern anzuliefern. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung rechtzeitig vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Selbstanlieferung von Abfällen**

(1) Abfälle, insbesondere solche nach § 6 Abs. 3, 4 und § 16 sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Landkreises zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern bzw. Entladen sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten und die Abfälle, soweit nicht anders zugelassen, tatsächlich im Kreisgebiet angefallen sind. Sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) Organische Abfälle und sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 19**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überlässt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt, in den Wertstoffhöfen und Anlagen außer den zugelassenen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der zugelassen Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
8. entgegen § 13 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht oder Nachweis- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
9. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 5 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
11. entgegen § 14 Abs. 11 den vom Abfallwirtschaftsbetrieb getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
12. entgegen § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 7 oder 8 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitstellt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
14. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 Abfälle auf den von dem Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder entlädt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Inkrafttreten**

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Januar 2006, außer Kraft.

Ingelheim, den 31.10.2011

Abfallwirtschaftsbetrieb  
Landkreis Mainz-Bingen

Gez.

(Claus Schick)  
Landrat